

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10222
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 546056-2024-7 Wilcek, LL.M. (WU) 10511 DW Wien, 4. Juli 2024

1020 Wien, Praterstraße 16
Gerald Stefan Lechnitz

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von Herrn Gerald Stefan Lechnitz um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1020 Wien, Praterstraße 16 zur Ausübung des „Gastgewerbes in der Betriebsart Imbissstube“ vom 10.04.2024 (zuletzt geändert am 04.07.2024).

Folgendes Projekt ist geplant:

Die geplante Betriebsanlage soll als Imbiss zur Herstellung und Verabreichung von kalten und warmen Getränken und Speisen dienen. Es werden acht Verabreichungsplätze eingerichtet.

Im Wesentlichen sollen folgende Geräte zum Einsatz kommen: vier Reiskocher (je 1,95 kW), ein Sous-Vide-Garer (Bain-Marie, 1,5 kW) sowie Küchenutensilien wie Geschirrspüler, Kühlschränke etc.

Zur Klimatisierung der Betriebsanlage soll eine Klimaanlage installiert werden, deren Außengerät (Schalldruckpegel: 47 dB(A) in 1 m Entfernung) im Innenhof unterhalb des Vorsprunges des 1. Obergeschoßes montiert wird. Die Klimaanlage wird ausschließlich in den Zeiten von 08:00 bis 19:00 Uhr in Betrieb genommen.

Die Betriebs- und Öffnungszeiten sollen sich wie folgt gestalten: Montag bis Sonntag, jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr, Anlieferungen werden bis zu fünf Mal wöchentlich in der Zeit von Montag bis Samstag zwischen 07:00 und 21:00 Uhr stattfinden.

Es sollen bis zu fünf ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden.

Musik wird maximal in Hintergrundlautstärke (58 dB(A)) über eine haushaltsübliche Musikanlage wiedergegeben.

Die Beheizung der Betriebsanlage soll über einen E-Radiator erfolgen, Warmwasser wird mittels eines elektrischen Boilers hergestellt.

Es soll ein innen ruhend beleuchtetes Steckschild (250 cd/m², 50x16 cm) an der Fassade zur Praterstraße montiert werden, dass – mittels Zeitschaltuhr gesichert – nur in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden soll.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 30.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk,
Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zi. 224A**

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10511)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte

